

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 245-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.19

Eingereicht am: 23.12.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.

Begründung:

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 Abs. 3 DBG) ist festgehalten: «Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode **entstandenen** Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet.» Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss bei der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalsteuer) die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode in einer Steuererklärung die Gesamtheit der angefallenen Kosten deklarieren. Zu Kontrollzwecken müssen darin auch Angaben zu effektiven Ausgaben und Einkünften gemacht werden. Dies geht aus dem geltenden Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, aus mündlichen Auskünften der ESTV sowie aus dem Formular für die Steuererklärung selbst hervor.

Die bernische Steuerverwaltung hat 2014 erklärt, dass sie sich bei der Erhebung der Steuer auf den voraussichtlichen Lebensaufwand stütze und eine definitive Steuererklärung am Ende des Jahres nicht zwingend einfordere. Ein Teil der Pauschalbesteuerten reicht die Steuererklärung dennoch von sich aus ein, unter anderem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei andern entfällt das. Das ist nicht korrekt und kann aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten zu Mindereinnahmen führen. Es ist auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den andern Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung jährlich ordentlich einreichen müssen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung in sämtlichen Fällen eine Steuererklärung verlangt, diese kontrolliert und die Personen auf dieser Grundlage besteuert.